



## **Grundversorgung**

Am 13.07.2005 ist das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist neben der sicheren und effizienten Stromversorgung auch die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs. Mit dem neuen EnWG werden Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt.

Kernstück des neuen EnWG ist die Trennung von Netzbetrieb und Stromvertrieb. Die bisher zusammengefasste Anschluss- und Versorgungspflicht wurde in diesem Zuge aufgeteilt in eine Anschlusspflicht auf der Netzseite und eine Grundversorgungspflicht auf der Vertriebsseite. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben führt zu einem Übergang vom Begriff „Allgemeiner Tarif“ zum Begriff „Allgemeine Preise in der Grundversorgung“.

„Haushaltskunden“ im Sinne vom § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, wenn ein Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht überschritten wird.

Die Preise der Grundversorgung können auf unserer Internetseite abgerufen werden und stehen Ihnen in unserem Kundenbüro in 24232 Schönkirchen, Mühlenstraße 48 zu den Geschäftszeiten zur Verfügung.

## **Grundversorger**

Grundversorger ist gemäß § 36 Abs. (1) EnWG das Versorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, alle drei Jahre zum Stichtag 01.07., erstmals zum 01.07.2006, den bzw. die Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30.09. des Jahres hier im Internet zu veröffentlichen.

## **Feststellung des Grundversorgers**

Nach § 118 Abs. (3) EnWG war die Gemeindegewerke Schönkirchen GmbH bis zum 31.12.2009 Grundversorger in ihrem Netzgebiet. Nach erfolgter Feststellung des Grundversorgers gemäß § 36 Abs. (2) EnWG ist die Gemeindegewerke Schönkirchen GmbH ab dem 01.01.2010 weiterhin Grundversorger für ihr Netzgebiet.